

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 29. August 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Hg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Öffentliche Bekanntmachungen.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch verordnet:

§ 1. Holzstämme, Langhölzer, Balken, Bretter und ähnliche schwimmbare Gegenstände dürfen im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer nicht aufgestapelt oder gelagert werden.

Ausnahmen kann unbeschadet der etwa erforderlichen diehtspolizeilichen Genehmigung die Ortspolizeibehörde zulassen, sofern die Holzstämme u. s. w. gegen das Abschwimmen bei Hochwasser genügend gesichert oder beseitigt erscheinen.

§ 2. Bei hölzernen Brücken und Stegen über fließende Gewässer müssen die Balken an einem ihrer Enden nach Anordnung der Ortspolizeibehörde so befestigt werden, daß dieselben, wenn sie vom Hochwasser gelöst werden, nicht fortzuschwimmen können.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 1 und 2 und insbesondere der von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnung über die Art der Befestigung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Auf die Holzablagen der staatlichen Flößereiverwaltung findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Breslau, den 2. Juli 1900.

Der Ober-Präsident. (gez.) Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hoyafeld.

Zu § 1:

Anweisung zur Handhabung der Provinzial-Polizeiverordnung vom 2. Juli d. Js.  
Zm § 1 ist dem Ermessen der Ortspolizeibehörden ein weiter Spielraum gelassen, um von Fall zu Fall je nach den gegebenen Verhältnissen zu entscheiden, ob die Aufstapelung bzw. Lagerung der Hölzer pp. überhaupt und gegebenenfalls ob sie bedingungslos oder unter welchen, näher vorzuschreibenden Bedingungen erfolgen darf. Bei der Handhabung der Bestimmung wird es zunächst auf den Charakter und die besonderen Eigentümlichkeiten des Gewässers, an dem die Lagerung stattfinden soll, ankommen. Während bei den eigentlichen Hochwasserflüssen (Gebirgsflüssen und Bächen), bei denen sich die Schäden durch abschwimmende Hölzer bei Hochwasser besonders fühlbar gemacht haben, eine strenge Anwendung der Bestimmung am Plage sein wird, werden bei den weniger gefährlichen Niederungswässern im Allgemeinen die Anforderungen herabgemindert oder die Genehmigungen ganz bedingungslos gegeben werden können, um den Verkehr mit Holz nicht unnötig durch lästige und kostspielige Auflagen zu erschweren.

Als Anhalt für die Frage, welche Befestigungsarten gegebenenfalls vorzuschreiben sein werden, diene folgendes:  
Die Holzlagerplätze im Ueberschwemmungsbereich liegen bezüglich ihrer Höhe zum Hochwasser verschieden, ferner liegen sie verschieden tiefe nachdem sie sich im Bereich des eigentlichen Hochwasserstromes oder des sich mehr ruhig verhaltenden Stauwassers befinden.

Hochwassersfreie Lagerung

a. In erster Linie ist auf eine hochwasserfreie Lagerung der Hölzer zu halten, wenn solche irgend durchführbar ist. Da Anstüttungen zu diesem Zweck nur in seltenen Fällen zulässig sind, so ist die Lagerung auf erhöhten Unterlagen zu bewirken, welche von Weisern oder fesseingeramnten oder eingegrabenen Wählen getragen werden. Bei Stellung der Weiser oder Wähle ist darauf zu achten, daß diese selbst kein Vorkluthinderniß bilden.

Stapelung in hohen Hausen.

b. Ist wegen zu tiefer Lage des Lagerplatzes oder aus anderen Gründen die hochwasserfreie Lagerung nicht ausführbar, so ist auf eine Stapelung in möglichst hohen regelmäßigen Hausen zu halten, wie dies schon jetzt auf den Stapelplätzen einzelner Holzstößen geschieht. Die Hölzer verlieren dann durch die Auflast des Hausens selbst die Fähigkeit, bei Hochwasser aufzuschwimmen und abzutreiben. Die Hausen müssen dem Strome ihre Schmalseite zukehren und müssen auch in sich standischer gestapelt sein, um dem Drucke des Hochwassers widerstehen zu können. Erforderlichenfalls ist die Standicherheit durch einzurammende Wähle zu steigern. Die Höhe der Oberfläche der Hausen über dem Hochwasserpiegel muß mindestens  $\frac{1}{4}$  der Höhe der Hausen selbst betragen. Liegt der Hochwasserspiegel höher, so tritt Gefahr des Aufschwimmens ein. Für diesen Fall sind stets Ketten bereit zu halten, welche über die Hausen geschlungen und an den vorerwähnten Wählen befestigt werden, sobald Hochwasser Gefahr droht. Ist das Einrammen von Wählen neben dem Hausen nicht thunlich oder ausführbar, so müssen Ketten um den ganzen Hausen geschlungen werden; eine Kette ist alsdann zur Festlegung gegen Abtreiben mit einem festem Gegenstande in Verbindung zu bringen, z. B. einen Baum, Fundamentspfeiler, festen Zaunpfosten, eingerammten Wähl, eisernen Erdanker u. s. w. Es ist zu fordern, daß die nötigen Ketten, welche sämtlich mit Haken und Oese (Schäfel) versehen sein müssen, stets auf dem Plage bereit gehalten werden, um bei drohender Gefahr in kürzester Zeit zur Anwendung zu kommen. Damit das Umschlängen der Ketten keine Schwierigkeiten bietet, sind die Hausen in

solchem Falle auf hölzernen Unterlagen zu stapeln, zwischen denen die Ketten hindurch gezogen werden können. An Stelle der Ketten kann in einzelnen Fällen der Zusammenschluß der Hausen, wenn dieselben nicht groß sind, mit geglähtem starken eisernen Draht stattfinden.

#### Umzäunung.

c. Falls die Lagerplätze in mäßiger Tiefe unter dem Hochwasser liegen und nur ein geringer Strom stattfindet, erweist es sich auch als zweckmäßig, das Abschwimmen der Hölzer durch Umzäunung des Lagerplatzes zu verhindern, vorausgesetzt, daß der zu errichtende Zaun nicht selbst ein Vorfluthhinderniß bildet. Letzteres ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Zaumicherungen, welche dem Abflusse des Hochwassers wenig hinderlich sind, werden folgendermaßen gebildet:

Es werden in angemessenen Entfernungen von einander starke Pfahlposten von hinreichender Höhe fest eingerammt oder eingegraben und zu größerer Standfestigkeit oben mit einander verholzt, erforderlichenfalls auch nach Unterstrom verstrebt. Im Innern dieser Pfahlstellung werden längs derselben starke Holme in zusammenhängender Reihe auf dem Erdboden gestreckt und an die Pfähle nach Bedürfnis mit hinreichend langen Ketten angeteilt, sodaß die Holme bei Hochwasser aufschwimmen und einen zusammenhängenden Rahmen zur Zurückhaltung der schwimmenden Lagerplatz-Hölzer darstellen. In manchen Fällen ist es vorteilhafter, die Pfähle fortzulassen und einen zusammenhängenden schwimmbaren floßartigen festen Rahmen anzuordnen, welcher den Lagerplatz umgibt und mit Ketten nach festen Punkten wie Pfählen, Bäumen, Fundament-Steinern u. s. w. verankert wird.

#### §a § 2.

Sind die Balken, wie gewöhnlich, durch Bohlenbelag zu einem Ganzen verbunden, so bedarf jede so gebildete Brücke oder Stegtafel nur einer einmaligen Ansetzung. Die Kette ist lang genug zu bemessen, sodaß die vom Wasser abgehobenen Brücken- oder Stegtafeln nach Unterstrom abzuweichen und sich stromrecht stellen können. Andernfalls würden die Ketten leicht gesprengt werden. Aus diesem Grunde sind die Ketten stets nach Unterstrom anzubringen.

Die Befestigungsstellen der Ketten sind am Ufer zu wählen und zwar an eingerammten Pfählen, Landspfeilern, Landböcken, Ufermauern u. s. w.

Oppeln, den 9. August 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. W. gez. Jürgensen.

Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch den Anfang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welcher mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgebachten Instruktionen getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntniß gebracht.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgenbarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung des Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
  - a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
  - b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Nachthabenden.
4. Wachen marschirende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt verleihe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht also dann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, anderenfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 8. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.

In § 4 des Artikel 78 des preussischen Ausführungsgebiets zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samm. S. 177) sind nunmehr gesetzliche Grundlagen gegeben, eine Generalvormundschaft für diejenigen Minderjährigen einzurichten, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten der Gemeindevormundverwaltung entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Da Versuche die in ähnlicher Richtung bereits vorgenommen sind, insbesondere in Dortmund gute Erfolge gehabt haben, stelle ich ergebenst anheim, die Behörden von Gemeinden, welche sich für die Einrichtung eignen, auf diese neuen Befugnisse aufmerksam zu machen.

Seitens der Gerichte wird nach einer Mitteilung des Herrn Justizministers in dieser Angelegenheit vorläufig nichts veranlaßt werden.

Auch der Herr Minister des Innern, in dessen Auftrage ich vom Vorstehenden Mitteilung mache, wird die Einführung beim weitere Ausgestaltung der Generalvormundschaft den **Gemeindebehörden** zunächst überlassen.

Breslau, den 27. Juli 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen. gez. Fürst von Scharf.

Veröffentlichung!

Groß-Strehlig, den 25. August 1900.

### **Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten der Handwerkskammer zu**

Auf Grund des § 103 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich über die Vertheilung der werkskammer zu Oppeln Folgendes:

§ 1. Die Kosten der Handwerkskammer zu Oppeln sind von den politischen Gemeinden des Handwerksbezirks zu tragen. Die Gemeinden sind befugt, diese Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulagen.

§ 2. Die Vertheilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden erfolgt nach dem Maßstab von den selbstständigen Handwerkern aufzubringenden Solls der Staatseinkommensteuer einschließlich des Solls an eigirten Normalsteuerlägen.

Gemeinden, in welchen sich keine Handwerksbetriebe befinden, bleiben von der Veranziehung befreit.

§ 3. Der Vorstand der Handwerkskammer stellt für jede Gemeinde das der Vertheilung zu Grunde zu legende Steuerfoll auf die Dauer von 3 Jahren fest. Der Veranlagung sind die Einkommensteuerverzeichnisse für das der Veranlagungsperiode vorausgehende Steuerjahr mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß Gewerbetreibende, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, außer Betracht bleiben.

Bis zum 15. Dezember desselben Jahres ist das Ergebnis der Veranlagung den Gemeinden mit dem Bemerkten zuzustellen, daß Beschwerden binnen 2 Wochen nach der Zustellung an den Regierungspräsidenten zu Oppeln zu richten sind.

Für die erste Veranlagung ist das Steuerjahr 1900 maßgebend.

§ 4. Nach der Genehmigung des Haushaltsplanes macht der Vorstand der Handwerkskammer durch die im § 57 des Statuts bezeichneten Blätter jährlich bekannt, wieviel vom Hundert des festgestellten Steuerfolls zur Hebung gelangen.

§ 5. Die Gemeinden sind befugt, die auf sie entfallenden Kostenanteile nach dem Maßstabe des bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer jährlich festgestellten Einkommens aus dem Gewerbebetriebe auf die selbstständigen Handwerksbetriebe ihres Bezirks mit der Maßgabe zu vertheilen, daß

Einkommen bis zu 900 Mark einschließlich zur Hälfte, Einkommen von mehr als 900 Mark bis einschließlich 1500 Mark zu drei Viertel

herangezogen werden.

Kosten für Veranstaltungen der im § 100a Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, welche nur für einzelne Gewerbebranche getroffen sind, dürfen nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbebranchen angehören.

Bezüglich der Festsetzung und Erhebung der Umlagen sowie der Einlegung von Rechtsmitteln finden die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6. Als selbstständige Handwerker im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker sowie diejenigen Personen, welche in einem Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind.

Oppeln, den 7. August 1900.

**Der Regierungs-Präsident.** J. W. Grimm.

Vorstehende Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten der Handwerkskammer zu Oppeln bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Was die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden betrifft, so erfordert die Veranlagung für jede Gemeinde die Aufstellung einer Nachweisung, in welche die sämtlichen in der Gemeinde wohnhaften selbständigen Handwerker unter Angabe des Namens, der Wohnung und des Steuerjahres der Staats- oder fingirten Einkommensteuer nach der Veranlagung des laufenden Jahres einzutragen sind. Die Eintragungen haben in der Reihenfolge der Staatsteuerverzeichnisse zu erfolgen und müssen deren Nummer enthalten, um die Nachprüfung der Steuerfäße durch die Veranlagungsbehörden zu erleichtern. Nicht einzutragen sind die im § 6 der Bestimmungen bezeichneten Personen sowie alle diejenigen, über deren Zugehörigkeit zum Handwerk Zweifel obwalten.

Die Aufstellung dieser Nachweisungen hat durch die Gemeindevorstände zu erfolgen, welchen in der Anmeldung der selbständigen Handwerksbetriebe zur Gewerbesteuer geeignete Grundlagen zur Verfügung stehen. Sie wird zweckmäßigerweise mit der statistischen Aufnahme der Handwerksbetriebe zu verbinden sein, welche von der Handwerkskammer vorbereitet wird und demnächst unter der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände stattfinden soll. Bei dieser Gelegenheit wird der Vorstand der Handwerkskammer die zur Aufstellung der Nachweisung erforderlichen Listen den Gemeindevorständen unmittelbar zugehen lassen. Nach erfolgter Eintragung sind die Listen von den Gemeinde-Vorständen alsbald an mich und zwar spätestens bis 1. Oktober cr. einzureichen oder Negativanzeige zu erstatten.

In Anbetracht dessen, daß nur bei einer zuverlässigen Aufstellung dieser Nachweisung Gewähr für eine gerechte Vertheilung der Kosten geboten ist und daß auch die späteren Veranlagungsgeschäfte wesentlich dadurch erleichtert werden, wenn schon die erste Aufstellung erschöpfend und richtig ist, mache ich den Ortsbehörden die sorgfältigste Aufstellung der Nachweisung zur Pflicht.

Was die **Untervertheilung der Handwerkskammerkosten auf die einzelnen Betriebe** betrifft, so werden die Gemeinden besondere Beschlüsse darüber zu fassen haben, ob sie von der Befugniß zur Untervertheilung Gebrauch machen oder die Kosten auf den Gemeindehaushalt übernehmen wollen. Die Fassung der Beschlüsse wird zweckmäßiger Weise bis zu dem Zeitpunkte zu vertagen sein, in welchem der Antheil der Gemeinde an den Kosten zu übersehen ist.

Bis zum 20. März nächsten Jahres sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, in welchem Umfange die Gemeinden von der Befugniß der Untervertheilung Gebrauch gemacht haben.

Groß-Strehlit, den 26. August 1900.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Joseph Cebulla in Mallnie zum Schöffen und des Bauers Johann Belicz ebendasselbst zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Mallnie.

Bestellt der Gärtner Michael Wyrwol in Balzarowik zum Weisensatz für die Gemeinde und den Gutsbezirk Balzarowik. Bestätigt die Wahl der Halbbauern Alexander Tischbierel und Philipp Wienia in Krasowa zu Schöffen und des Bauers Franz Kwozalla ebendasselbst zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Krasowa.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Felix Koziolek in Balzarowik, des Gärtners Franz Kruppa ebendasselbst zu Schöffen und des Gärtners Michael Wyrwol ebenda zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Balzarowik.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Peter Dabel in Dleszka zum Schöffen und des Gärtners Martin Golly ebendasselbst zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Dleszka.

Bestätigt die Wahl des Bauers Conrad Jurajsek in Jeschona zum Schöffen und des Häuslers Johann Aura ebendasselbst zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Jeschona.

Bestätigt die Wahl des Gastwirts Leopold Wialas in Krempa zum stellvertretenden Schöffen für die Gemeinde Krempa. Groß-Strehlig, den 19. August 1900.

## Jagdsteine haben ferner erhalten :

a. Jahresjagdsteine: Müller Anton Mendia in Gonschiorowik bis 2. August 1901. Chemiker Dr. phil. D. Spanjer in Groß-Strehlig, Rittergutsbesitzer Johannes Gregor, Rittergutsbesitzer Franz Gregor zu Freiogtei Leschnitz bis 4. August 1901. Forstausseher Alois Krollt in Ruzschmühle bis 7. August 1901. Förster Victor Solda in Chorulla bis 10. August 1901. Gärtner Franz Knoppel in Wamuntowitz bis 11. August 1901. Müllerauszügler Thomas Mendia in Gonschiorowik, Gärtner Johann Bloch in Suchan bis 15. August 1901. Bauer Johann Murek in Borowian bis 18. August 1901. Majoratsbesitzer Graf von Tschirsky-Stenard auf Schloß Groß-Strehlig bis 21. August 1901. Gemeindevorsteher Franz Lipa in Krempa, Schneidermeister Johann Jücher sen in Leschnitz bis 25. August 1901. Landwirth Joseph Fußmann in Groß-Strehlig, Forstverwalter a. D. Julius Kaiser in Groß-Strehlig, Gutshausbesitzer Josef Kolocel in Gogolin, Kalkofenbesitzer Leopold Calfirer in Gogolin, Häusler und Mauerpolier Franz Majstel in Gonschiorowik, Restaurateur Fedor Heller in Groß-Strehlig, Dampfagewerksbesitzer Oswald Jarochowik in Maron Kreis Oppeln, Restaurateur Nowatins in Groß-Strehlig, Förster Müller in Hartwald Adamowitz sammtlich bis 27. August 1901. Buchdruckerbesitzer Hübner in Groß-Strehlig bis 28. August 1901. Oberförster Porluky in Tschamper-Glaguth, Rittergutsbesitzer Elsner von Gronow in Kalinowitz bis 29. August 1901. Ersprieler Gionagki in Wyssota bis 5. September 1901.

b. Unentgeltliche Jagdsteine: Mevierförster Hugo Hager in Kluschan, Förster Paul Macziellek in Kaltwasser, Förster Hugo Buchelt in Schloß-Weß, Förster August Mendie in Zorichau, Reitergehülfe Otto Müller in Kluschan, Förster Karl Reindorff in Weß, Forstseelar Arthur Siemel in Schloß-Weß, Forstausseher Friedrich Schwebda in Maleparcs sammtlich bis 25. August 1901. Förster Wola in Schimischow, Oberförster Müller in Radlub, Förster Folger in Boritsch, Förster Janetzki in Radlub, Förster Wlaski in Radlub-Hohofen, Heger Nygol in Dschiet, Heger Walderezyt in Boritsch, Heger Hübner in Bregulla, Heger Kubuert in Radlub-Hohofen, Heger Pstel in Radlub, Heger Skorz in Kosmierka, Heger Pietruszka in Boritsch, Heger Smollorz in Schimischow sammtlich bis 31. August 1901.

Groß-Strehlig, den 27. August 1900.

## Der Königliche Landrath von Allen.

Bestellt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Brennerei-Verwalter Ernst Dittfeld zu Schimischow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schimischow.

Groß-Strehlig, den 25. August 1900.

## Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

### Bekanntmachung.

Die Chaußebrücke über den Padolebach wird vom 3. bis zum 8. September d. J. reparirt. Zur Umfuhr muß die Dorfstraße bis zur Indusischen Mühle benützt werden.

Leschnitz, den 21. August 1900.

## Die Polizei-Verwaltung. Thielmann

Der Häuslerohn Bernhard Pietrowski in Schimischow wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke noch der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirths, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Schimischow, den 17. August 1900.

## Der Amtsvorsteher.

Der Arbeiter Pius Kaluza aus Oberwitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Die Gast- und Schankwirths, sowie Kleinhändler mit Spirituosen werden daher auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. September 1885 — Amtsblatt Seite 244 — angewiesen, den p. Kaluza weder Getränke zu verabreichen, noch demselben in der Schankwirthschaft zu dulden. Auch dürfen dritten Personen keine Getränke für Pius Kaluza verabreicht werden.

Zuniederhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ottmuth den 22. August 1900.

## Der Amtsvorsteher.

Nachstehend bringe ich den Vertheilungsplan über die zur Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Kenntniß der Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die hiesige Königliche Kreiskasse einzuzahlen.

Die Beiträge des ersten Vierteljahres des laufenden Rechnungsjahres sind mit den Beiträgen für das zweite Vierteljahr zusammen einzuzahlen.

Groß-Strehlig, den 25. August 1900.

## Der Königliche Landrath. von Allen.

## Verteilungsplan

über die von den einzelnen Schulverbänden im Kreise Gr.-Strehlitz für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenklasse zu leistenden Beiträge.

Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke.		Es sind aufzubringen jährlich		Hierzu tragen bei	Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke		Es sind aufzubringen jährlich		Hierzu tragen bei		
		M.	Pf.	M.	Pf.				M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Adamowitz	Adamowitz	Gut	4	50	—	95	19	Kadlub	Kadlub	Gem.	5	—	1	67
		Neudorf	"			—	55		Kalinow	Kalinow	Gut	—	—	1	67
		Adamowitz	Gem.			2	57				Gem.			3	33
		Neudorf	"			—	43	20	Kalinowitz	Kalinowitz	Gut	3	—	1	—
2	Annaberg-Porembe	Annaberg	Gyrowa	Gut	2	50	—	55			Gem.			2	—
		Porembe	Gut				28	21	Kaltwasser	Kaltwasser	Gut	3	50	1	17
		Annaberg	Gem.			1	03				Gem.			2	33
		Porembe	"				64	22	Karlubitz	Karlubitz	Gut	3	50	1	17
3	Boritsch	Boritsch	Gut	1	—	—	33				Gem.			2	33
		Boritsch	Gem.				67	23	Keltzsch	Keltzsch	Gut	7	—	2	33
4	Borowian	Borowian	"	—	50	—	44				Gem.			4	67
		Col. Kadun	"				06	24	Klutschau	Klutschau	Gut	3	—	1	—
5	Centawa-Plott-nitz	Plottnitz, Centawa,	Wamuntowitz	Gut	4	50	1	50			Gem.			2	—
		Centawa	Gem.				29	25	Krempa	Krempa	Gut	—	—	—	—
		Plottnitz	"				01				Gem.			—	—
		Wamuntowitz	"				70	26	Kroschnitz	Kroschnitz	Gut	1	—	—	33
6	Colonnowska evang. Schule	Schulvorstand	"	—	50	—	50				Gem.			—	67
7	Colonnowska kath. Schule	Colonnowska	"				—	27	Kzienzowiejch	Fr.-B. Leichnitz	Gut	4	50	1	50
		Gutsherrschaft	"	3	50	1	17			Kzienzowiejch	Gem.			2	56
		Groß-Stanisich	"				33	28	Lafisz	Fr.-B. Leichnitz	"	4	—	1	33
		Colonnowska	Gem.				33				Gem.			2	67
8	Deschowitz	Deschowitz	Gut	7	—	—	33	29	Mallnie-Go-radze	Mallnie	Gut	10	—	—	57
			Gem.				67			Chorulla	"			2	07
9	Dollna-Scharnoffin	Dollna, Scharnoffin	Gut	5	50	1	83			Goradze	"			—	69
		Dollna	Gem.				46			Mallnie	Gem.			2	41
		Scharnoffin	"				21			Chorulla	"			1	—
10	Tsch.-Ellguth	Tsch.-Ellguth, Sucho-Daniew	Gut	1	50	—	50			Goradze	"			1	71
		Tsch.-Ellguth mit Halensko,	"				63	30	Mischline	Mischline	Gut	1	50	—	25
		Sucho-Daniew	Gem.				37			Tsurzy	"			—	26
		Schulvorstand	"	4	—	4	—			Mischline	Gem.			—	70
11	Gogolin evang. Schule	Gogolin	Gut	16	50	5	50			Tsurzy	"			—	30
12	Gogolin kath. Schule	Gogolin	Gem.			11	—	31	Mokrolohna	Mokrolohna	Gut	4	—	1	33
13	Gonshiorowitz	Gonshiorowitz	Gut	4	50	1	50			Mokrolohna	Gem.			2	34
			Gem.				50			Brejina	"			—	33
		Stephanshain	Col.				39	32	Niesdrowitz	Niesdrowitz	Gut	1	50	—	50
		Waldhäuser	Antheil				11				Gem.			1	—
14	Grodzisko	Grodzisko	Gut	5	—	—	67	33	Oberwitz	Oberwitz	Gut	4	50	1	50
			Gem.				33				Gem.			3	—
15	Himmelwitz	Himmelwitz	Gut	6	—	—	2	34	Olschowa	Olschowa	Gut	1	50	—	50
			Gem.				4				Gem.			1	—
16	Jarischau	Jarischau	Gut	4	50	1	19	35	Dschief	Dschief	Gut	—	—	—	—
		Nogowischütz	"				31				Gem.			—	—
		Jarischau	Gem.				32	36	Ottmuth	Ottmuth	Gut	7	—	2	33
		Nogowischütz	"				68				Gem.			4	67
17	Jeschona, Sacrau	Jeschona	Gut	5	—	—	14	37	Petersgrätz	Schulvorstand		—	—	—	—
		Sacrau, Dombrowka	Gut				53	38	Groß-Bluschnitz	Gr.-Bluschnitz	Gut	3	—	—	53
		Jeschona	Gem.				70			Bl.-Bluschnitz	"			—	19
		Sacrau	"				10			Pawlowitz	"			—	28
		Dombrowka	"				53			Gr.-Bluschnitz	Gem.			—	91
18	Kadlub	Kadlub	Gut	2	50	—	83	39	Poßnowitz	Bl.-Bluschnitz	"			—	70
			"				83			Pawlowitz	"			—	39
			"				83			Poßnowitz	Gut	2	50	—	83

Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke		Es sind aufzubringen jährlich		Hierzu tragen bei		Laufende Nr.	Schulbezirk	Die dazu gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke		Es sind aufzubringen jährlich		Hierzu tragen bei	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
40	Bošnowitz Rošmierka	Bošnowitz Gem.		1	67			52	Groß-Stein	Klein-Stanisch Gem.		2	67		
		Rošmierka Gut	1	50	—	50					Groß-Stein Gut	6	—	2	—
41	Rošmierz	Waldbäuer Anteil			—	87		53	Klein-Stein	Klein-Stein Gut	—	—	—	—	—
		Rošmierz Suchau Gut	6	50	2	17					Stubendorf Gut	6	—	2	—
42	Rošwadze	Rošwadze Gut		7	—	2	33	54	Stubendorf	Stubendorf Gut	6	—	2	—	
		Suchau Gem.			1	75					Gem.			3	10
43	Sandowitz	Rošwadze Gut		4	67			55	Sucholohna	Dittmiz Gem.		—	90		
		Sandowitz Gut	4	50	1	50					Sucholohna Gut	4	50	1	50
44	Saleſche	Sandowitz Gem.			3	—		56	Alt-Ujeſt	Alt-Ujeſt Gut	4	50	1	50	
		Saleſche Gut	6	—	2	—					Gem.			3	—
45	Schedliſ	Saleſche Gem.			4	—		57	Wierchleſche	Wierchleſche Gut	—	50	—	17	
		Schedliſ Sprentſchiz Gut	—	50	—	17					Gem.			—	12
46	Schenrowitz	Schedliſ Gem.			—	25		58	Wyſſoka, Kiewke und Kadlubiez	Liebenhain Gem.		—	13		
		Sprentſchiz Gut	3	50	1	17					kath. Kirche Petersgräß			—	08
47	Schimniſchow Dorf	Schenrowitz Gut		3	50	2	33			Wyſſoka Kadlubiez Gut	9	—	2	42	
		Schimniſchow Gut	7	—	1	28			Nieder-Elguth Gut			—	58		
48	Schimniſchow Colonie	Roštiontau Gem.			2	98		59	Zawadzki evang. Schule	Wyſſoka Gem.		1	89		
		Schimniſchow Gem.			1	69					Kiewke "			2	25
49	Schironowitz v. N.	Roštiontau Gem.			2	98		60	Zawadzki kathol. Schule	Kadlubiez "			—	54	
		Altiengeliſchaft Gut	1	50	1	50					Nieder-Elguth "			—	66
50	Groß-Staniſch	Schironowitz v. N. Gut		4	—	—	—	61	Zyrowa	Ober-Elguth "			—	66	
		Groß-Staniſch Gut	4	50	1	50					Schulvorſtand "	—	50	—	50
51	Kl.-Staniſch	Groß-Staniſch Gem.			3	—		62	Groß-Streſchliſ	Sandomiz Gutsherrſch.	7	—	2	33	
		Kl.-Staniſch Gut	4	—	1	33					Zawadzki Gem.			4	67
										Zyrowa Deſchfa Gut	4	—	1	33	
										Zyrowa Gem.			1	51	
										Deſchfa "			1	16	
										Stadt	48	50	48	50	
											7	—	7	—	
											17	—	17	—	

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock									
		Weizen	Koggen	Gerſte	Hafer	Erbsen	Speiſebohnen	Hinjen	Ras- toſſein	Heu	Stroh	Butter	Vier												
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.							
am 22. Auguſt 1900	Groß-Streſchliſ	14	50	14	—	14	—	14	—	18	—	22	—	30	—	4	20	8	—	27	—	2	20	2	80
	Niedrigſter	13	25	12	85	12	50	11	90	16	—	20	—	27	—	3	80	7	—	24	—	2	10	2	40
am 17. Auguſt 1900	Ujeſt	14	25	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	24	—	2	20	2	80
	Niedrigſter	13	—	12	50	12	25	13	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	21	—	2	—	2	40
am 21. Auguſt 1900	Reſchniſ	14	25	14	—	13	—	12	—	18	—	18	—	—	—	4	—	6	—	18	—	2	20	2	60
	Niedrigſter	13	50	13	—	12	—	11	—	17	—	17	—	—	—	3	50	5	—	16	—	2	—	2	40

## — Anzeiger —

### Krieger- Verein

#### Gross-Strehlitz.

Sonntag, den 2. September 1900  
Abends 8 Uhr

zur Feier des Sedanfestes

### Commerz

im Saale des Herrn Kameraden Thielmann (deutsches Haus). Die Lieberbücher sind mitzubringen.

Um 9 1/2 Uhr Tanzfränzchen. Nur Mitglieder, welche das Vereinsabzeichen anzulegen haben und deren Angehörige haben Zutritt.

Gäste dürfen nur durch den Vorstand eingeführt werden.

#### Der Vorstand.

**Loose** zur 3. Kl. 203. Kl.-Lotterie bitte bald einzulösen.

**Bothe Krenloose** à 3 M. 30 Pf. sind zu haben. Für Auswärts ist auf Porto und Abtrag 1/2 Bg. beizulegen.

#### Kempsky sen.,

Königlicher Lotterie-Einnehmer.



Der betreffende mir unbekannt Abnehmer meiner Kohlenäure, welcher die Eigentums-Platze No. 4706 seit längerer Zeit besitzt, wird höflich aber dringend gebeten, mir dieselbe innerhalb 8 Tagen zurückzuzahlen.

**L. Wils,**

Groß-Strehlitz.

### Zimmerpolier

tüchtig und zuverlässig findet bei mir dauernde Beschäftigung.

**M. Hohmann, Baumeister**

Groß-Strehlitz.

#### Schaummachung.

Vom 1. September d. Js. ab wird bei den Güterabfertigungsstellen Oppeln, Gogolin, Randzin, Löwen und Groß-Strehlitz die Annahme von gewöhnlichem Frachtküddgut zum Versande

um 6 Uhr Nachmittags

geschloffen.

Die Annahme aller anderen Güter sowie die Ausgabe von Gütern aller Art bleibt unverändert bis 7 Uhr Nachmittags bestehen.

Oppeln, den 20. August 1900.

Königliche Eisenbahn = Verkehrs = Inspektion.

### Zwangsvollstreckung.

Zu Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Leichnitz belegene, im Grundbuche von Leichnitz Haus, Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Heinrich Wachsmann aus Laurahütte eingetragene Grundstück

am 11. October 1900, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. VI versteigert werden.

Das Grundstück, Wohnhaus, belegen Ring No 18, ist in der Grundsteuer-mutterrolle des Stadtbezirkes Leichnitz unter Artikel No. 241, in der Gebäudesteuerrolle unter No. 17 verzeichnet.

Dasselbe ist zur Grundsteuer nicht, dagegen mit 980 Mark jährlichen Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Flächeninhalt des Grundstückes ist nicht ermittelt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Leichnitz, den 16. August 1900

Königliches Amtsgericht.

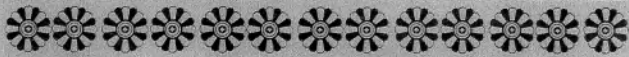
## Dom. Leschnitz O.-S.

verkauft zur Saat

### Campiner, Pettkuser, und Galicischen Staudenroggen

sehr ertragreiche, winterfeste Sorten.

Ebenso Nordstrand-Weizen und Cimbal's Elite square head Weizen pro 100 kg 2 Mark über höchste Preis. Notiz.



## Kachel-Ofenfabrik

von

### H. Toczowski, Gr.-Strehlitz

vis-à-vis der Gasanstalt.

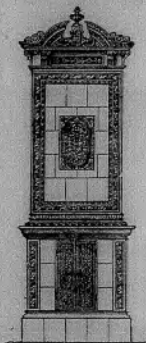
Billigste Bezugsquelle für weiße und bunte

### Kachel-Ofen,

Raminöfen, altdeutsche Öfen, transportable Öfen in den neuesten Mustern und sauberster Ausführung.

Ansetzen und Reparieren von Öfen billigs.

Zeichnungen und Kostenanschläge stehen zu Diensten.



# Evang. Kirche

Groß-Strehlit.

Der Gottesdienst fällt Sonntag den 2. Sept. aus.

Meyer's

## Konversationslexikon

neueste Ausgabe, für 75 M. zu verkaufen.  
Offerten unter M. 100 an die  
Druckerei d. Bl.

## Theater in Groß-Strehlit.

In dem gegen jeden Bitterungseinfluss vollständig geschützten Sommertheater in Dietrich's Garten.

Mittwoch bleibt die Bühne wegen Vorbereitung geschlossen.

Donnerstag, den 30. August 1900  
Premiere! Premiere!

Um einer Ueberfüllung vorzubeugen, ebenfalls bei aufgehobenem Abonnement!

## „Der Sträfling.“

Charakterstück in 5 Akten von einem heiligen Einwohner.

Die für dieses Stück vorbereiteten Billets müssen bis Donnerstag Mittag 12 Uhr von Herrn Bühnen abgeholt sein, nach dieser Zeit wird darüber anderweitig verfügt.

Freitag, den 31. August 1900

## Lenore, die Grabesbraut.

Waterländisches Volkschauspiel mit Gesang in 5 Akten von Holtei.

„Lenore“ — — Frau Elisabeth Redlich.

S. Redlich, Direktor.

Brennabor-

Wanderer-

Opel-

Aurora-

# Fahr = räder

ebenso alle sonstigen gewünschten Marken werden zu billigsten Concurrenzpreisen geliefert.

Reparaturen kommen in eigener Werkstatt zur Ausführung.

Zubehörtheile, wie Glöden, Laternen, Taschen, Griffe, Kugeln, Sveiszen, Solenklammern, Gummilösung etc. etc. sind in großer Auswahl stets vorräthig.

— Calcium Carbide. —

— Prompte und reelle Bedienung. —

Georg Hübner.

# Dr. med. Theuer's Hämoglobin-Albuminat

(Natürliches Eisen-Eiweiß),

das Ideal eines

## Nähr- und Kräftigungsmittels

für

### Bleichsüchtige, Magere, Wagenfrante.

Ein Eßlöffel Hämoglobin Albuminat

bietet mehr Nahrung dar, als ein aus-

gewachsener kräftiger Mensch an

Fleisch zu einer Mahlzeit

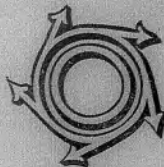
verzehren kann.

In d. Apotheken

à Flasche

M. 2,50

Groß-Strehlit: Apoth. C. & H. Piechulek.



„Pfeilring“

## Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres

### Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin

Man verlange nur

### „Pfeilring“ Lanolin-Cream

und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

# Frische Winter-Wolle

angekommen.

Kammgarn prima, 13 Pfg. die Lage.

Ferner empfehle:

Eidergarn, echte Jäger-Wolle, englische

Kammgarne etc.

zu den billigsten Preisen trotz der anhaltenden Steigerung der  
Wollpreise.

## Max Pese,

Gross - Strehlit Ring 4.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kreis-Ausschuß-Secretair Westphal, für den Inzeratentheil G. Hübner.

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlit.